



BUNDESPATENTGERICHT

5 W (pat) 401/03

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In Sachen

...

wird der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit im Beschwerdeverfahren auf 87.000,00 Euro (Mittelwert der in BPatGE 38, 74 genannten Durchschnittswerte) festgesetzt.

München, den 5. November 2004

Goebel

Dr. Huber

Kuhn

Pr